



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2019
(OR. en, pl)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

10297/19
ADD 2 REV 1

PECHE 290
CADREFIN 281
CODEC 1232

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMFF) – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärungen Schwedens, Estlands und Polens sowie eine gemeinsame Erklärung Lettlands und Litauens zur partiellen allgemeinen Ausrichtung zum EMFF, die auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 18. Juni 2019 vorgestellt wurde.

Erklärung Schwedens

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMFF)

Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, kapazitätssteigernde Maßnahmen zu finanzieren, während gleichzeitig der Gesamtbetrag, den die Mitgliedstaaten für kapazitätsbezogene Maßnahmen bereitstellen können, mehr als verdoppelt wird. In dem Vorschlag werden keine angemessene Bedingungen zur Vermeidung von Überkapazitäten vorgesehen, die zu einer Überfischung führen können. Der Kompromiss des Vorsitzes steht somit im Widerspruch zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik und des Übergangs zu einer nachhaltigen Fischerei sowie zu den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen der Agenda 2030. Schweden stimmt daher gegen den Kompromisstext des Vorsitzes.

Erklärung Estlands

Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Estland betrachtet den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) als ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Estland kann die Richtung des Kompromissvorschlags des Vorsitzes für eine partielle allgemeine Ausrichtung zur EMFF-Verordnung im Wesentlichen unterstützen. Wir stellen jedoch fest, dass die Finanzierungsinstrumente in der partiellen allgemeinen Ausrichtung nicht gut geregelt sind.

Estland ist der festen Überzeugung, dass die Liste der förderfähigen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Finanzierungsinstrumenten weniger restriktiv sein sollte. Die Finanzierungsinstrumente sollten nicht als Mittel für Direktzahlungen, sondern als Instrument zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen behandelt werden. Dies ist sehr wichtig für Estland, wo es dem relativ kleinen Fischereisektor immer schwerer fällt, angemessene Bedingungen für Kredite von Finanzinstituten zu gewährleisten. Daher halten wir es für erforderlich, für die Finanzierungsinstrumente eine Ausnahmeregelung von bestimmten in Artikel 13 des EMFF aufgeführten nicht erstattungsfähigen Ausgaben vorzusehen. Finanzierungsinstrumente unterscheiden sich von der Gewährung von Finanzhilfen, und in der Regel müssen Finanzierungsinstrumente unter dem Mehrjährigen Finanzrahmen zwar zur Überwindung bestehender Markthindernisse beitragen, doch ist die Liste der förderfähigen Aktivitäten bei Finanzierungsinstrumenten weniger restriktiv als bei der Gewährung von Finanzhilfen.

Eine mögliche Lösung wäre die Aufnahme des folgenden Artikels in die EMFF-Verordnung:

"Artikel 15 neu

Bedingungen für die Finanzierungsinstrumente

Im Hinblick auf die nicht erstattungsfähigen Ausgaben gilt abweichend von Artikel 13 Buchstaben a und b eine Ausnahme für die Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, wenn sie dem Endempfänger und ohne Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe gewährt wird.

Im Hinblick auf die nicht erstattungsfähigen Ausgaben gilt abweichend von Artikel 13 Buchstaben f, h, j, k und l eine Ausnahme für die Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten."

Abschließend halten wir es für notwendig, dieses Thema im Rahmen der nachfolgenden Trilogie zu behandeln, da es sich für Estland um einen wichtigen Aspekt für die künftige Umsetzung des Fonds handelt.

Erklärung Litauens und Lettlands

Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 18. Juni 2019

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds sollte die Fischereiflotte im nächsten Programmplanungszeitraum angemessen unterstützen, und wir halten die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs in dieser Hinsicht für unzureichend. Die vorgesehene Unterstützung für Innovationen und Investitionen an Bord entspricht nicht der Realität der technisch veralteten EU-Fischereifahrzeuge und ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig.

Ein Teil der Fischereiflotte der Europäischen Union ist technisch veraltet und mit Motoren mit hohem Kraftstoffverbrauch und hohen CO₂ -Emissionen ausgestattet. Der Aufbau der Fischereifahrzeuge selbst macht eine Modernisierung oder Innovation unmöglich, und es ist äußerst kostspielig, geeignete Bedingungen für die Arbeit und die Fischverarbeitung an Bord sicherzustellen.

Unserer Ansicht nach muss die Möglichkeit der Erneuerung der Fischereiflotte im Rahmen des künftigen Fonds mit der jüngsten Änderung der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor im Einklang stehen, die die Gewährung von Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte in Gebieten in äußerster Randlage vorsieht.

Wir schlagen vor, die Möglichkeiten für eine Erneuerung der Fischereiflotte im Rahmen des künftigen Fonds zu erweitern, indem auch die Unterstützung für die Ersetzung alter Fischereifahrzeuge durch neuere in Betracht gezogen wird, wobei die Obergrenzen der Fangkapazitäten der Mitgliedstaaten nicht überschritten werden dürfen.

Daher schlagen Litauen und Lettland vor, einen neuen Artikel über die Erneuerung der Fischereiflotte im Rahmen des künftigen Fonds aufzunehmen, der eine Unterstützung für die Ersetzung alter Fischereifahrzeuge durch neuere ermöglicht.

Artikel 15 neu
Ersetzung eines Fischereifahrzeugs

Abweichend von Artikel 13 Buchstabe b muss die Unterstützung für die Ersetzung eines Fischereifahrzeugs durch ein neueres zur Erreichung des in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten spezifischen Ziels den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Das zu ersetzende Fischereifahrzeug gehört zu einem Flottensegment, für das im letzten Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgestellt wurde, dass ein Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den für dieses Segment verfügbaren Fangmöglichkeiten besteht;*
- b) die Ersetzung führt nicht dazu, dass die in Anhang II der Verordnung Nr. 1380/2013 festgelegten Obergrenzen für die Fangkapazität der Mitgliedstaaten überschritten werden;*
- c) das zu ersetzende Fischereifahrzeug ist zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung älter als 25 Jahre;*
- d) das erworbene Fischereifahrzeug ist seit mindestens drei Kalenderjahren vor dem Jahr der Beantragung der Unterstützung im Flottenregister eingetragen;*
- e) die ersetzten und die erworbenen Fischereifahrzeuge haben eine Länge über alles von nicht mehr als 40 Metern.*

Erklärung der Republik Polen
zur partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates der EU (Dok. 10297/19) zu dem Vorschlag
für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen
Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des
Europäischen Parlaments und des Rates (Tagung des Rates der Europäischen Union
(Landwirtschaft und Fischerei) vom 18. Juni 2019)

Polen möchte darauf hinweisen, dass der vom Rat angenommene Kompromisstext den Bedürfnissen des Fischereisektors im Ostseeraum nicht vollständig entspricht, und fordert die Einführung eines regionalen Ansatzes. In ihrer jetzigen Form wird es die partielle allgemeine Ausrichtung nicht ermöglichen, den Auswirkungen des katastrophalen Zustands der Bestände in der Ostsee umfassend und wirksam zu begegnen. Seit 2015 hat Polen wiederholt auf den sich verschlechternden Zustand der Dorschbestände in der östlichen Ostsee hingewiesen und sowohl die Europäische Kommission als auch die Staaten der Region um Unterstützung bei der Entwicklung von Abhilfemaßnahmen gebeten. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds in der derzeit vorgeschlagenen Form wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Im ICES-Gutachten für das Ostseebecken für 2020 wird eine zulässige Gesamtfangmenge von null für die Bestände an Dorsch in der östlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee empfohlen.

Polen ergreift seit einiger Zeit Maßnahmen zum Schutz des Dorschbestands in der Ostsee, und zwar die Aufrechterhaltung von Schonzeiten für Dorsch-Laicher, die Einführung eines Schleppnetzverbotes in der Sechsmeilenzone (Seemeilen) sowie die Einschränkung des Sandaalfangs. Da sich die Staaten der Region nicht einig sind, dass Abhilfemaßnahmen zur Verbesserung der Fischbestände in der Ostsee ergriffen werden müssen, besteht ein hohes Risiko, dass sich der Zustand dieser Bestände weiter verschlechtert. In Anbetracht dieser Situation hat Polen gegen die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds in der vorgeschlagenen Fassung gestimmt. Vor diesem Hintergrund hat Polen die Annahme langfristiger Abhilfemaßnahmen gefordert, die wirksam zur Erholung der Bestände in der Ostsee beitragen und gleichzeitig den negativen sozioökonomischen Folgen Rechnung tragen.